

## Ergänzende Angaben zum Antrag:

### Niedersachsen-Schnellkredit

Name/Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Adresse

---

---

Antrag vom

Kreditinstitut

---

#### 1. BESTÄTIGUNG DES ANTRAGSTELLERS

Der Niedersachsen-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung benötigen wir von Ihnen daher die nachfolgenden Bestätigungen.

Ich bestätige, dass

- das antragstellende Unternehmen seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv ist (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).
- das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d.h.
  - keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und
  - keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen worden ist und kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.
- die Beschäftigtenzahl im Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe nicht über 10 Mitarbeitern liegt.

- mir bekannt ist, dass der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe auf 50% des Jahresumsatzes 2019 und auf maximal 200.000,- Euro begrenzt ist.
- die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person während der Laufzeit des Kredits nicht übersteigt.
- mir bekannt ist, dass der Niedersachsen-Schnellkredit eine Kleinbeihilfe i.S.d. „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ darstellt und die hierin geregelten Höchstgrenzen Anwendung finden. Den Inhalt des aktuellen Merkblatts zur Kleinbeihilfe unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) habe ich zur Kenntnis genommen.
- ich keine Rettungsbeihilfen erhalten habe. Wurden doch Rettungsbeihilfen erhalten, wurden diese vollständig zurückgezahlt.
- ich keine Umstrukturierungshilfen erhalten habe und mein Unternehmen keinem Umstrukturierungsplan unterliegt.
- ich keinen weiteren Niedersachsen-Schnellkreditantrag über die Kredithöchstbetragsgrenze hinaus im selben Programm gestellt habe oder stellen werde.
- mir bekannt ist, dass ich insgesamt höchstens zwei Anträge für den Niedersachsen-Schnellkredit stellen und diese ausschließlich bei derselben Hausbank einreichen darf.

Ich habe zudem zur Kenntnis genommen, dass für den Kredit die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

- Grundlage und wesentliche Bestandteile des Vertrages zur Gewährung des Niedersachsen-Schnellkredits sind die unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) auf der Förderprogrammseite aufgeführten nachfolgenden Unterlagen:
  - die Produktinformation
  - diese Ergänzenden Angaben zum Antrag: Niedersachsen-Schnellkredit
  - die Allgemeinen Bedingungen zum Niedersachsen-Schnellkredit (Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer)
  - ggf. die Erklärung Kleinbeihilfe
- Die Gewährung des Kredits erfolgt unter Anwendung der geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (in der jeweils gültigen Fassung, aktuell „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Die Bundesregelung wurde auf Basis des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABI. C 2020/2215 vom 03. April 2020) notifiziert und durch die EU-Kommission genehmigt (Genehmigung (EU), EU-ABI. C 2020/2365 vom 11. April 2020, Beihilfe SA.56974). Am 27.07.2020 wurde die Fassung der „Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ von der Europäischen Kommission genehmigt. Der Beihilfebetrag darf kumuliert maximal 800.000 EUR betragen.
- Der Schnellkredit ist zweckgebunden zur Förderung von Unternehmen in Niedersachsen mit bis zu 10 Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie kurzfristige Liquiditätsengpässe überbrücken müssen (Verwendungszweck). Er darf ausschließlich als
  - Liquiditätshilfe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
  - Liquiditätshilfe zur Finanzierung von Betriebsmitteln
  - Finanzierung von kurzfristig anstehenden Investitionen

für den im Antrag dargelegten Liquiditätsbedarf verwendet werden. Der Kredit darf somit nicht für Ausgaben verwendet werden, die nicht im Antrag benannt worden sind. Der Kredit darf nicht zum Zwecke der Umschuldung genutzt werden.

Ich erkläre, dass mir bis heute bewilligte Zuwendungen, sei es von der NBank, einer anderen staatlichen Stelle oder der Europäischen Kommission

- bisher nicht wegen formeller und/oder materieller Rechtswidrigkeit (insbesondere wegen Unvereinbarkeit mit dem EU-Beihilfenrecht nach Art. 107, 108 Vertrag über die Arbeitsweise der EU) aufgehoben und zurückgefordert wurden oder
- im Falle einer diesbezüglichen Rückforderungsentscheidung vollständig zurückgezahlt wurden.

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung solange unterbleibt, bis die erhaltene Zuwendung vollständig und nach Maßgabe des jeweiligen Rückforderungsbescheides zurückgezahlt wurde. Vorstehende Erklärung ist eine subventionserhebliche Tatsache.

Mir ist insoweit ebenfalls bekannt, dass ich jede zukünftige Abweichung meiner vorstehenden Angaben unverzüglich der Hausbank mitteilen muss. Dazu gehören auch zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen oben genannter Stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Antragsdaten über eine Auskunft für plausibilisiert werden können.

Mir ist bekannt, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Niedersächsische Staatskanzlei, das Niedersächsische Finanzministerium als auch die Europäische Kommission verpflichtet sind, sich aus der Antragstellung und der Förderung ergebende Daten zu speichern und ggf. an Prüfstellen (z.B. Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) herauszugeben. Ich erkläre mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland sowie der NBank, der Niedersächsischen Staatskanzlei, als auch der Europäischen Kommission auf Datenträgern in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verarbeitet und gespeichert werden.

Bei allen in dieser Erklärung gemachten Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen.

Bei den Darlehensmitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz - NSubvG vom 22.06.1977, GVBl. S. 189) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG bin ich verpflichtet, der Hausbank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind Angaben, die sich auf

- Verwendungszweck
- Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

beziehen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind (§ 4 SubvG); dies bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Alle Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie die gegenüber der Hausbank gemachten Angaben zum Vorhaben sind ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Die Produktinformation habe ich zur Kenntnis genommen und mit den derzeit gültigen Bedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en) des Antragstellers

## ERMITTLUNG DER BESCHÄFTIGTENZAHL

Grundlage sind sogenannte Jahresarbeitseinheiten (JAE). Das ist das kumulierte Arbeitsvolumen aller Voll- und Teilzeitkräfte auf Jahresbasis. Das heißt z.B. Saisonarbeiter\*innen werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein (jeweils Stand 31.12.2019):

- Lohn- und Gehaltsempfänger\*innen, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen,
- mitarbeitende Eigentümer\*innen und Teilhaber\*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- Teilzeitkräfte (auch 450-Euro-Kräfte) anteilig ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle

Um eine vereinfachte Berechnung der Teilzeitkräfte und der geringfügig Beschäftigten herbeizuführen ist nachfolgendes Umrechnungsmodell anzuwenden:

- Mitarbeiter\*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter\*innen bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter\*innen/mitarbeitende Eigentümer\*innen über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter\*innen auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

## 2. BESTÄTIGUNG DER HAUSBANK

Der Niedersachsen-Schnellkredit steht Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Bei Antragstellung muss die Hausbank folgende Bestätigung abgeben:

### UNTERNEHMEN

Das beantragende Unternehmen hat einen Betriebssitz in Niedersachsen.

### JAHRESUMSATZ

Im Jahr 2019 hat die Unternehmensgruppe einen Jahresumsatz in Höhe von \_\_\_\_\_ ausgewiesen. Der Kreditbetrag überschreitet eine Grenze von 50% dieses Jahresumsatzes nicht.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- (Konsolidierter) Jahresabschluss oder
- Einnahme-Überschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung per 06/2019, die auf das Gesamtjahr hochgerechnet wurde (falls noch keine BWA 12/2019 vorliegt)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### GEWINNERZIELUNG

In den letzten drei Geschäftsjahren (2017 - 2019) in Summe oder im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt (liegt hierzu nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum vor, wird dieser zugrunde gelegt).

Ein Gewinn liegt dann vor, wenn das Ergebnis vor Steuern des antragstellenden Unternehmens positiv ist. Das jeweilige Ergebnis vor Steuern kann um die in den Jahren

2017 – 2019 jeweils gezahlten Geschäftsführergehälter (in der absoluten Höhe nicht gedeckelt) bereinigt werden, so dass sich das maßgebliche Ergebnis um diesen Betrag erhöhen kann.

Der Nachweis erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlage:

- Gewinn- und Verlustrechnung oder
- Einnahmenüberschussrechnung oder
- Betriebswirtschaftliche Auswertung
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### ANZAHL DER MITARBEITER

Zum Stichtag 31.12.2019 hat das Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte (Vollzeitkräfte).  
Die Plausibilisierung erfolgt auf Basis folgender vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen:

- Jahresabschluss oder
- Lohn- und Gehaltsunterlagen oder
- Angaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- Bestätigung des Steuerberaters oder
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### ALLGEMEINE ANERKANNTE AUSKUNFT

Nachstehende Bestätigungen erfolgen auf Basis der von der Hausbank einzuholenden Auskunft oder auf Grundlage eines Ratings, welches nicht älter als 3 Monate ist.

- Für die organschaftlichen Vertreter des antragstellenden Unternehmens oder deren geschäftsführenden Gesellschafter oder im Falle eines Einzelkaufmanns bei diesem liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
  - Keine Abgabe der Vermögensauskunft
  - Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nicht zur Befriedigung der Gläubiger geeignet.
  - Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
  - Antrag auf Eröffnung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse angewiesen bzw. Einstellung eines (vereinfachten) Insolvenzverfahrens mangels Masse.
  - (vereinfachtes) Insolvenzverfahren eröffnet.
  - Restschuldbefreiung versagt.
  - Die Datenbank erhält Informationen zu betrügerischen Verhalten des gesetzlichen Vertreters oder Inhabers.
- Für das antragstellende Unternehmen liegen gemäß aktueller Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftsteil keine der folgenden Negativmerkmale vor:
  - Die Eintragung / Eröffnung des angefragten Unternehmens ist nach dem 01.10.2019 vorgenommen worden.
  - Insolvenzmeldung vor dem 01.01.2020
  - Das angefragte Unternehmen, die vertretungsberechtigten Personen und die wirtschaftlich Berechtigten werden namentlich auf einer Sanktionsliste geführt.

- Die beantragenden Personen sind andere Personen, als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten/Inhaber des angefragten Unternehmens.
- Die übermittelte HR Nummer stimmt nicht mit dem Handelsregister überein.

Wir haben den Inhalt der aktuellen Produktinformation zum „Niedersachsen-Schnellkredit“ zur Kenntnis genommen und bestätigen hiermit die Richtigkeit unserer vorstehend gemachten Angaben. Die Anforderungen des Geldwäschegesetzes insbesondere die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Kundenidentifizierung und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (KYC) wurden beachtet.

Kreditausreichendes Finanzierungsinstitut

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Finanzierungsinstituts